

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

10. März.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 17. Hauptrechnungsabschluss für 1925, Mängel.
 - 18. Krankenversicherungspflicht, Anführung der Verpflegsdaten in den Entscheidungen.
 - 19. Grundsteuer, Veranlagung und Einhebung für 1927.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
- Aufwandgebühren ab Jänner 1927.
 - Kinderherberge Grinzing, Auflösung.
 - Lehrlingsheime der Stadt Wien.
 - Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.*)
 - Belgischer Staatsverband, Entlassung*)
 - Dachdecker, Gewerbeumfang.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Gerichtliche Entscheidungen.

- Heimatrecht und Staatsbürgerschaft.
- Verwaltungsstrafen, böser Vorfall und Fahrlässigkeit.
- Offene Handelsgesellschaften, Rechtspersönlichkeit vom abgaberechtlichen Standpunkte.
- Mahn- und Pfändungsgebühren, gerichtliche Einbringung.

Kundmachung.

- Kraftwagenverkehr und Beförderung besonders schwerer Lasten, einschränkende Bestimmungen.
- Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

17. Hauptrechnungsabschluss für 1925, Mängel.

M. D. N. 56/27. Wien, am 8. Februar 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Gelegentlich der Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1925 wurden vom Kontrollamte folgende Mängel formeller und sachlicher Art festgestellt:

a) Bei der Hoheitsverwaltung:

Radierungen und Aetzungen in den Büchern; zwischenzeitliche Eintragungen in den Rubrikenbüchern; Ziffernüberschreibungen; Unterbrechung der Kontinuität der Rubriken; Divergenz in der Rubrikenbenennung zwischen Rubrikenbuch, Hauptbuch und Kreditevidenz; fehlende oder unrichtige Eintragung von Zuschußkrediten; fehlende Genehmigungsdaten bei der Abschreibung von anfänglichen Rückständen; unrichtiger Vorgang beim Uebergang von der Kronen- zur Schillingwährung; keine Detaillierung der schließlichen Rückstände; Darstellung der Abfälle von der laufenden Gebühr außerhalb der Abfallkolonne; unrichtige oder fehlende Eintragung des Voranschlagensatzes; Unterbrechung der Kontinuität der Buchungen; Unterlassung des buchmäßigen Abschlusses; Zusammenziehung von Gebärungen im Hauptbuch, Trennung im Rubrikenbuch; verschiedene rechnerische Mängel im Hauptbuch; Fehlen des notwendigen Zusammenhanges zwischen Abschreibungs- und Budgetrubriken; Divergenz in der rubrikenmäßigen Aufteilung und Uebertragung der schließlichen Rückstände 1924 und der anfänglichen Rückstände 1925; mangelhafte oder zu knappe Tertierung der Buchungen; Umgehung der anweisenden Dienststelle bei Ausstellung von Rassenanweisungen (Gebührstellungen); unrichtige Gebührstellung; unrichtige Buchungsvorgänge; fehlende Zuschußkrediterwirkung; nicht verfassungsgemäße Genehmigung von

Zuschußkrediten; Erwirkung von zu hohen Zuschußkrediten (unnötige Mehrbelastung des Reservefonds); unvollständige und unrichtige Aufstellung der Bedeckungsnachweisung; widerrechtliche Ausnützung von Budgetkrediten; fehlende Gegenzeichnung der Durchführungsausweise durch die Dienststelle; Fehlen ordnungsmäßiger Belege bei Stornierungen; Fehlen der verfassungsmäßigen Genehmigung bei der Abschreibung von anfänglichen Rückständen; Angabe von unrichtigen Daten und Ziffern in den erläuternden Bemerkungen; Nichtfertigung der Beilagen zum Rechnungsabschluss durch die Dienststelle.

b) Bei den städtischen Betrieben und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen:

Nichtfertigung der Bilanzbeilagen durch den Betrieb; Radierungen; Ziffernüberschreibungen; verschiedene Mängel anlässlich der Währungsänderung; Fehlen von Details bei Sammelposten; Eintragungen zwischen den Zeilen; unvollständig abgeschlossene Bücher; Bleistifteintragungen; falsche Bezeichnung der Kreditoren und Debitoren (Betriebsbuchhaltungen statt der Betriebe); nicht abgeschlossene Kreditevidenzen; Fehlen von Buchungsfähigen; mangelhafte Fertigung von Buchungsbelegen; formelle Mängel in den erläuternden Bemerkungen; bloß summarische Nachweisung von Ueberschreitungen; Fehlen von Berufungen; Nichtübereinstimmung des Hauptbuches mit der Bilanzübersicht, des Wirtschaftsberichtes mit den Buchziffern, des kameralen Ergebnisses mit der Kreditevidenz, des Salbakontoauszuges mit dem Salbakonto, des Hauptbuches mit der Bilanz, des Hauptbuches mit dem Journal; unrichtige oder unvollständige Kreditnachweisung; Unterlassen der Saldenbestimmung oder Ausweisung unrichtiger Salden; zur Zeit der Kontrolle noch ausstehende Zuschußkredite; Fehlen von primären Buchungen; Fehlbuchungen (falsche Kontierungen); unrichtige Bilanzanstellung; verspätete Eintragung der Eingangsbilanz; vorschriftswidrige Führung der Kreditevidenz; unrichtige Durchführung von Stornie-

rungen; mangelnde Eintragungen im Bilanzbuch; ohne Notwendigkeit oder zu hoch erwirkte Zuschußkredite; Verrechnung des transitorischen Kontos im Saldakonto; Nichtberücksichtigung dubioser Posten; unrichtige Verzinsung; unrichtiger Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos; Nichteintragung von Zuschußkrediten in die Kreditevidenz; formal unrichtige Erwirkung von Zuschußkrediten; Fehlen der Eingangs- und Schlußbilanzbuchungen im Journal; unterlassene Führung einer Kreditevidenz; unbegründete Ueberpräliminierungen; unrichtige Kreditbelastungen; Kompensation von Einnahmen und Ausgaben; Differenzen zwischen Bilanz und Inventar; unrichtige Wertabschreibungen.

Sämtliche Dienststellen werden angewiesen, derartige Mängel bei Verfassung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1926 zu beheben oder durch die zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen beheben zu lassen und dafür zu sorgen, daß Mängel wie Radierungen, Mehungen u. dgl., die nachträglich nicht mehr behoben werden können, in den Büchern nicht mehr vorkommen.

18. Anführung der Verpflegskosten bei Entscheidungen über die Krankenversicherungspflicht.

M.D. 1183/27. Wien, am 17. Februar 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 13 und 14 und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1927, Z. 713/9, V/27, werden die Dienststellen angewiesen, in allen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes (insbesondere § 66) gefällten Entscheidungen außer dem Namen der verpflegten Person auch die Aufnahmezahl des betreffenden Spitals sowie die Verpflegszeit anzuführen, weil durch den Mangel dieser Angaben bei der großen Anzahl gleicher Namen eine rechtzeitige Stellungnahme der Verpflegskostenstelle des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur betreffenden Entscheidung erschwert wird.

19. Grundsteuer, Veranlagung und Einhebung für das Jahr 1927.

M.D. R 65/27. Wien, am 21. Februar 1927.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die Direktion des Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Ueber die Veranlagung und Einhebung der Grundsteuer im Jahre 1927 werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Zahlungsaufträge über die Grundsteuer für das Jahr 1927 sind von den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Vorschreibungen für das Jahr 1926, die aus den in den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter geführten Grundsteuerkonten ersichtlich sind, bis 1. März 1927 auszufertigen. Vor Ausfertigung der Zahlungsaufträge sind jene Konten auszuscheiden, auf denen die Jahresgebühr nicht mehr als 1 S beträgt, so daß Zahlungsaufträge nur für Beträge über 1 S ausgestellt werden.

2. Von den Zahlungsaufträgen sind Durchschriften anzufertigen und an die Fachrechnungsabteilung II b einzusenden, der auch gleichzeitig die Summe der für das Jahr 1927 vorgeschriebenen Beträge bekanntzugeben ist. Diese Summe ist in die Gebührenevidenz aufzunehmen.

3. Die Jahresvorschreibungen für 1926 bis einschließlich 1 S sind in eine Konsignation aufzunehmen (jedoch nicht zu summieren) und gleichfalls an die Fachrechnungsabteilung II b

einzusenden. Auf den zugehörigen Konten, die nach Punkt 1 aus der Grundsteuerkartothek auszuscheiden waren, ist an Stelle der Gebührenvorschreibung der Vermerk „Vorschreibung 1927 unterbleibt wegen Geringfügigkeit“ anzubringen, wofür eine Stampiglie beschafft wird, die vom 21. Bezirke angefangen bis zum 1. Bezirke durchzulaufen hat. Sodann sind diese Konten an die Kartothek der laufend geführten Grundsteuerkonten rückwärts anzureihen.

4. Erhöht sich im Laufe des Jahres die Grundsteuer auf einen Betrag über 1 S oder verringert sich die Gebühr auf 1 S oder unter diesen Betrag, so ist die Gebührenveränderung mit dem Gesamtbetrag (nicht mit der Differenz) in der Gebührenevidenz durchzuführen und das betreffende Kontoblatt in die Kartothek der lebenden Konten einzureihen, beziehungsweise aus dieser auszureihen und rückwärts anzuschließen.

5. Zahlungen für 1927 auf Konten, auf denen die Vorschreibung für 1927 wegen Geringfügigkeit unterblieben ist, sind am Ende des Jahres 1927 mit der Summe als „Wiedervorschreibung“ von der Fachrechnungsabteilung des betreffenden Bezirkes in die Gebührenevidenz aufzunehmen und der Fachrechnungsabteilung II b zur Gebührestellung im 13. Monat bekanntzugeben.

6. Im übrigen haben die Dienstvorschriften für die Veranlagung und Einhebung der Grundsteuer vom 5. April 1923, M.Abt. 5/23/23, und vom 29. Jänner 1926, M.Abt. 5/70/26, auf die Veranlagung und Einhebung im Jahre 1927 sinngemäß Anwendung zu finden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Aufwandgebühren ab Jänner 1927.

M.Abt. 1/50/27. Wien, am 25. Jänner 1927.

(An die Herren Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilung I und Ia und die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13658, des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, P. Z. 6247/26, und des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses I vom 24. Jänner 1927, Z. 95, berechnen sich die Ueberstundenätze, die Tagesgebühren und die Tagelder für den Monat Jänner 1927 und bis auf weiteres wie folgt:

Ueberstunden nach Punkt 1, Absatz 2, und Punkt 2, Absatz 1 des Gemeinderatsbeschlusses:

In der Bezugs- klasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	1:50	1:80	2:10	2:60	3:20	4:—	5:30	7:20

Sinngemäß berechnet sich die Ueberstunde für die erste Bezugsklasse mit 9:60 S.

Für Angestellte der Gruppe X betragen die Ansätze 1:30 S in der Bezugsklasse 9 a, 1:50 S in der Bezugsklasse 8 a und 1:70 S in der Bezugsklasse 7 a.

Ueberstundenätze nach Punkt 2, Absatz 2 des Gemeinderatsbeschlusses:

In der Bezugs- klasse	9	8	7	6	5	4
Schilling	1:80	2:20	2:60	3:20	4:—	5:—

Für Angestellte der Gruppe X betragen die Ansätze 1:60 S in der Bezugsklasse 9 a, 1:90 S in der Bezugsklasse 8 a und 2:10 S in der Bezugsklasse 7 a.

Ueberstundenföge nach Punkt 3, letzter Absatz:

In der Bezugs- klasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	1—	1:20	1:40	1:70	2:10	2:70	3:50	4:80

Tagesgebühren (§ 16, Punkt 1, 3 und 4): 7:80 S, beziehungsweise wenn die Amtshandlung ganz oder überwiegend in die normale Amtszeit fällt 2:60 S.

Taggelder (§ 20):

In der Bezugs- klasse	9—7	6—4	3—1
Schilling	14:40	22:40	43:20

Mit Punkt 10 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, P. 3. 6247/26, wurde die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien mit Wirksamkeit vom Tage der Beschlussfassung wie folgt abgeändert:

§ 8, Absatz 2 und ff. haben zu lauten:

„Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle erhalten die Angestellten eine Weggebühr in der Höhe des doppelten jeweiligen vollen Preises eines Tagesfahrcheines der städtischen Straßenbahnen. Die Weggebühr darf aber nicht verrechnet werden, wenn die Dienstleistung im wesentlichen in der Zurücklegung eines Weges (Botenganges, Einholung von Auskünften oder Zustellung u. dgl.) besteht und die Entfernung nicht mindestens drei Straßenbahnhaltestellen beträgt.“

Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens (ehemalige 4. Zone) gebührt die doppelte Weggebühr. Die Berechnung von Fahrtauslagen neben ihr ist unzulässig.“

§ 23, Absatz 2, erster Satz hat zu lauten:

„Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der 9. Bezugsklasse und der Gruppe X der Fahrpreis der dritten Wagenklasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt.“

Im § 26 ist als fünfter Absatz einzufügen:

„Ein Anspruch auf die Ueberfiedlungsgebühr steht dem Angestellten und dessen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dann zu, wenn im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder im Falle des Ablebens des Angestellten die inneregehobte Naturalwohnung (Dienstwohnung) binnen sechs Monaten nach erhaltenem Auftrag geräumt übergeben wird.“

Erfolgt in diesen Fällen eine Ueberfiedlung ins Ausland, so kommt für die Ueberfiedlungsgebühr nur die Strecke bis zur Grenze des Bundesgebietes in Betracht.“

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

Städtische Kinderherberge Grinzing, Auflösung des Betriebes.

M. Abt. 9/11042/26. Wien, am 25. Jänner 1927.

Die städtische Kinderherberge Grinzing, die in den Baracken des ehemaligen Grinzinger Kriegshospitals untergebracht war, wurde aufgelassen und der Betrieb am 11. Dezember 1926 eingestellt.

Lehrlingsheime der Stadt Wien.

M. Abt. 9/3925/26. Wien, am 27. Dezember 1926.

Die Gemeinde Wien führt derzeit folgende Lehrlingsheime:

1. Das Lehrlingsheim II., Franzensbrückenstraße 30,
2. das Lehrlingsheim VIII., Josefstädter Straße 97.

Das letztere, dessen Verwaltung der Direktor des anschließenden städtischen Waisenhauses führt, ist unter der Fernsprechnummer des Waisenhauses (27-3-68) zu erreichen.

Die Lehrlingsheime V., Siebenbrunnengasse 78, und XIX., Kaaßgrabengasse 1, wurden aufgelassen.

Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.

M. Abt. 14/451/27. Wien, am 15. Februar 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1927, Z. 8095—5/1927, nachstehendes anher eröffnet:

Der Beschluß der Industriellen Bezirkskommission Wien, die Zusatzbeiträge für das Gebiet des Bundeslandes Wien von 40 Prozent auf 45 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung zu erhöhen und für die zum Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien gehörigen Gebiete des Landes Niederösterreich*) von 30 Prozent auf 25 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabzusetzen, wird im Sinne des Artikels VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgeetze (B.-G.-Bl. Nr. 206/26) zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich daher in den drei letzten Lohnklassen folgende Zusatzbeiträge:

	bei 45 Prozent	bei 25 Prozent		
in der Lohnklasse wöchentlich	monatlich	wöchentlich	monatlich	
	in Groschen			
8	60	264	34	146
9	82	352	46	196
10	94	410	52	228

Diese Zusatzbeiträge sind bei Monatsentlohnung vom 1. Februar, bei Wochenentlohnung vom 14. Februar 1927 an — je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber — zu entrichten.

Die bisherigen Zusatzbeiträge (enthalten im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates XIV/26, S. 104) treten außer Wirksamkeit.

Entlassung aus dem belgischen Staatsverbannde.

M. Abt. 50/L 18/27. Wien, am 24. Jänner 1927.

Laut einer Verbalnote der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, verliert jeder belgische Staatsangehörige, der eine fremde Staatsangehörigkeit erwirkt, ipso facto seine belgische Staatsangehörigkeit.

Der Einzubürgernde hat daher im Falle des Erwerbes der österreichischen Bundesbürgerschaft keinerlei Schritte zur Entlassung aus dem belgischen Staatsverbannde zu unternehmen.

(Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. Jänner 1927, Z. 83371/6).

Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker-)gewerbe, Anstreichen von Dachrinnen und Ausstiegfenstern, Gewerbe-rechtsumfang.

M. Abt. 53/577/1927. Wien, am 21. Jänner 1927.

Der Magistrat Wien, Abteilung 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 14. Juli 1926, Z. 5010/26, gemäß § 36, Absatz 2, G.-D. entschieden, daß Z. L. auf Grund eines Gewerbecheines für das Dachdeckergewerbe nicht befugt ist, Dachrinnen und Ausstiegfenster anzustreichen.

Hiefür ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Es ist als völlig unbestritten anzusehen, daß die in Frage stehende Tätigkeit als Anstreicherarbeit anzusprechen ist. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß diese Arbeiten sehr gefährlich und meist auch mit großen Auslagen verbunden sind, wird diese in den Gewerbeumfang des Anstreichergewerbes fallende Tätigkeit erwiesenermaßen fast nie von Anstreichern ausgeführt. Tatsächlich hat auch die Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer in Wien die Erklärung, auf diese Arbeit zu verzichten, abgegeben. Dies mag seine Erklärung auch darin finden, daß Dachrinnen und Dachfenster seit der Anwendung von verzinktem Eisenblech in neuem Zustande fast nie gestrichen werden, es zu einem Anstrich vielmehr erst dann kommt, wenn der Zinküberzug durch Oxydation seine Eigenschaft als Korrosionsmittel verloren hat. Das Fehlen dieses Zinküberzuges wird aber in der Regel erst dann bemerkt und zu einem Neuanstrich Veranlassung geben, wenn anderweitige Schäden an den Blechbestandteilen des Daches auf deren Reparaturbedürftigkeit aufmerksam machen.

*) Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien: Land Wien und die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Brud. a. d. Leitha, Hietzing-Umgebung, Tulln, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn und das Gebiet des Gerichtsbezirkes Mödling.

Die Instandsetzung dieser Blechbestandteile fällt in den Umfang des Spenglergewerbes. Der Spengler aber ist auch befugt, in diesem Falle die Anstreicherarbeiten an den Blechbestandteilen des Daches, den Dachrinnen und Ausstiegfenstern durchzuführen, weil diese Arbeiten dann nichts anderes als Vollendungsarbeiten im Sinne des § 37 G.-D. sind.

Dem Dachdecker kann jedoch diese Befugnis nicht zugestanden werden. Seine Arbeit besteht in der Eindeckung des Daches mit Ziegeln und Schiefer; zur Herstellung und Anbringung von Blechbelegen vor Dachfenstern und Dachrändern ist der Dachdecker nach wiederholten Gutachten der Handelskammer nicht berechtigt. Wenn also dem Dachdecker die Herstellung und Reparatur von Spenglerarbeiten am Dache nicht zukommt, kann ihm auch nicht das Recht eingeräumt werden, an derartigen Erzeugnissen des Spenglergewerbes einen Anstrich anzubringen.

Diese Tätigkeit ist wohl als Vollendungsarbeit des Spenglers anzusehen, stellt sich aber im Dachdeckergerber nicht als Vollendungsarbeit dar, weil dessen Tätigkeit mit der Eindeckung des Daches beendet ist.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung der Genossenschaft der Dachdecker hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 13. Jänner 1927, Z. 101398/13/1926, als den zwingenden Vorschriften des § 116 c, Absatz 2, G.-D. nicht entsprechend und daher unstatthaft zurückgewiesen und gleichzeitig bekanntgegeben, daß zu einer amtswegigen Verfügung kein Anlaß vorliegt.

Die Entscheidung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht und Staatsbürgerschaft.

M. Abt. 50/L 243/26. Wien, am 10. Dezember 1926.

1. Die unterlassene persönliche Einvernahme der Person, um deren Heimatrechtsanspruch es sich handelt, im Verfahren gemäß §§ 2 bis 5 H.-G.-N. von 1896 begründet eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1926, Z. A 614/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. August 1925, Z. VII—3813/2, betreffend das Heimatrecht des Franz P. zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Wiener Magistrat hat gemäß der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, bei der Gemeinde Eichgraben das Begehren gestellt, den am 24. September 1859 geborenen, in Wien heimatrechtigen Franz P. und seine Rechtsnachfolger auf Grund seines freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthaltes in Eichgraben seit dem Jahre 1912 in den Heimatverband dieser Gemeinde aufzunehmen. Die Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung hat auf Grund des § 6 des angeführten Gesetzes mit der Entscheidung vom 11. März 1925, Z. II—93/6, diesem Begehren mit der Begründung keine Folge gegeben, daß P. in den Jahren 1916 bis 1924 seinen Wohnsitz in Wien mit der bestimmten Absicht genommen habe, daselbst zur Ausübung seines Damenschneidergewerbes bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Diese Absicht werde auch durch die Tatsache nicht entkräftet, daß P. während dieser Zeit seine Wohnung in Eichgraben beibehalten habe, da dies lediglich unter dem Zwange der Unmöglichkeit, in Wien eine geeignete Wohnung zu finden, erfolgt sei. Die niederösterreichische Landesregierung gab der hiegegen seitens des Magistrates der Stadt Wien rechtzeitig eingebrachten Berufung keine Folge und bestätigte die angefochtene Entscheidung in der nachfolgenden Erwägung: Wie aus den bezüglichen Meldedaten des Zentralmeldeamtes in Wien hervorgehe, sei P. in der Zeit vom 19. Februar 1916 bis 4. Februar 1924 mit der Wohnungsangabe Eichgraben in Wien VI., Garbergasse 8, gemeldet gewesen. Ferner sei der Genannte während dieser Zeit bei der Firma Ch. Drecoll in Wien I., Kohlmarkt 7, als Gehilfe beschäftigt gewesen. P. habe also seine Aufenthalts-

gemeinde Eichgraben in der nachweisbaren und eingestanden Absicht verlassen, in Wien, falls er dort ausreichend Arbeit finde, zu verbleiben. Hiedurch sei jedoch die zehnjährige Aufenthaltsfrist gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, unterbrochen worden, woran auch der Umstand nichts ändere, daß P. seine bisherige Wohnung in Eichgraben beibehalten, seine Ehegattin dorthin zurückgelassen, sie zeitweilig besucht habe und in der Zeit vor und nach genossener Spitalspflege vorübergehend daselbst im Aufhalte gewesen sei. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1902, Z. 3546.) Es lägen daher die Voraussetzungen des § 2 der Heimatgesetznovelle nicht vor, weshalb auch die Gemeinde Eichgraben zur Aufnahme des Genannten in den Heimatverband nicht verpflichtet gewesen sei.

Die vorliegende Beschwerde bekämpft diese Entscheidung wegen Gehewidrigkeit. Der Verwaltungsgerichtshof kam zu seinem Erkenntnis auf Grund der Erwägung, daß der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Tatbestand einer Ergänzung bedarf. In den Akten erliegt kein Protokoll über die persönliche Einvernahme des Franz P., die doch erforderlich gewesen ist, sondern es wurden nur Berichte über angebliche Äußerungen des Genannten erstattet. Alle wesentlichen, für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles wichtigen Umstände wären in einer von P. als richtig bestätigten Aufnahmeschrift festzuhalten gewesen. Zu erheben wäre insbesondere noch gewesen, ob P. sich im Jahre 1916 anlässlich seines Wegzuges von Eichgraben dort abgemeldet und ob er während seines Wiener Aufenthaltes seine Familie erhalten hat. Wichtig war es festzustellen, unter welchen Verhältnissen P. Eichgraben verlassen hat, insbesondere ob er zur Zeit seines Abganges schon eine feste Anstellung bei der Firma Ch. Drecoll hatte.

Aus den Akten ist ferner nicht ersichtlich, auf Grund welcher Wahrnehmungen der Gendarmeriebericht vom 2. März 1925 zustande gekommen ist, ob auf Grund einer persönlichen Einvernahme des P. oder auf Grund anderer Erkenntnisquellen. Im Sinne dieser Erwägungen war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben.

2. Die unmittelbare Aufnahme eines Ausländers in den Heimatverband einer Gemeinde steht nicht nur im offenen Widerspruche zu § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, sondern vor allem zu § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1926, Z. A 232/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef B. in Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. April 1926, Z. L. A. 1/8—2374, betreffend sein Heimatrecht zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wird über Dr. J. K., Rechtsanwalt, als bevollmächtigten Vertreter des Beschwerdeführers eine Nutwillensstrafe im Betrage von 50 S verhängt, welche er binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zugunsten des Armenfonds in Wien zu erlegen hat.

Entscheidungsgründe: Der Gemeinderat von Neufaltenhof hat in seiner Sitzung vom 17. März 1919 den Josef B., Kaufmann in Wien, bisher polnischen Staatsangehörigen (heimatrechtlich in Rosomea in Galizien), in den Heimatverband der Gemeinde aufgenommen. Anlässlich der Bewerbung des Josef B. um das Heimatrecht in Wien wurden Erhebungen eingeleitet, welche ergaben, daß der Genannte die österreichische Bundesbürgerschaft nicht erlangt hat. Sodann hat die niederösterreichische Landesregierung unter Berufung auf § 96 der niederösterreichischen Gemeindeordnung den erwähnten Gemeinderatsbeschluss als gehewidrig außer Kraft gesetzt, weil Josef B. gemäß § 2 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, nicht in den Heimatverband der Gemeinde Neufaltenhof aufgenommen werden konnte. Die Beschwerde scheidet die Entscheidung als ungeeignet an. Nach § 5 der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, habe die Gemeinde das Recht, Ausländern die Zulassung der Aufnahme in den Heimatverband zu erteilen; da aber nach § 1 desselben Gesetzes der Gemeinde über die Art der Aufnahme in den Heimatverband keinerlei Beschränkungen auferlegt seien, könnte die Gemeinde mit der Zulassung der Aufnahme auch gleich

die Aufnahme in den Heimatverband verbinden, durch welchen Akt nach den österreichischen Gesetzen auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft erfolge. Es sei somit mit der Aufnahme in den Heimatverband gleichzeitig auch die Erteilung der Staatsbürgerschaft gegeben. Von dem Aufhebungsrechte der Landesregierung hätte binnen einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden müssen.

Die Beschwerde erweist sich als durchaus unbegründet. Schon der § 5 der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, sagt, daß Ausländern von der Gemeinde die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde gegeben werden kann, und daß die Aufnahme erst dann wirksam wird, wenn der Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat. Der Hinweis der Beschwerde auf § 1 der Heimatrechtsnovelle zur Begründung der Behauptung, daß eine Gemeinde Ausländern auch unmittelbar das Heimatrecht in der Gemeinde verleihen könne, ist vollkommen unzutreffend. Die Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 ist nur, wie aus den einleitenden Worten des Artikels I dieses Gesetzes hervorgeht, an die Stelle der §§ 8, 9 und 10 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, getreten, in welchem letzteren Gesetze im § 5, Z. 1 bis 4, die einzelnen Fälle des Heimatrechtserwerbes aufgezählt sind, darunter unter Z. 3 die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 8 bis 9).

§ 1 der Heimatrechtsnovelle hatte also nur den Zweck, die Einleitung zur Regelung des 3. Falles der Erwerbung des Heimatrechtes (§ 5, Punkt 3 des Heimatrechtsgesetzes ex 1863) so wie vordem § 8, Absatz 1 des Heimatsgesetzes aus dem Jahre 1863 zu geben, nicht aber es dem Belieben der Gemeinde anheim zu stellen, ob sie mit der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband oder unmittelbar mit der Aufnahme in den Heimatverband vorgehen wolle. Letzteres würde im offenen Widerspruche nicht nur zu § 5 der Heimatrechtsnovelle, sondern vor allem zu § 2, Absatz 1 des Heimatsgesetzes des Jahres 1863 stehen, wonach nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können.

Unbestritten ist, daß B. zur Zeit der Schlussfassung des Gemeinderates Ausländer war, und ebenso unbestritten ist, daß der Beschluß auf unmittelbare Aufnahme des Genannten in den Heimatverband der Gemeinde gelautet hat. Da nun der Gemeinderat mit seinem Beschlusse, einem Ausländer unmittelbar das Heimatrecht zu verleihen, das Gesetz verletzt hat, war die Berechtigung der Landesregierung zur Aufrechterhaltung des Beschlusses nach § 96 der niederösterreichischen Gemeindeordnung gegeben, eine Berechtigung, welche nach dem Gesetze hinsichtlich ihrer Ausübung an eine Frist nicht gebunden ist.

Wenn die Beschwerde auch noch die Behauptung aufstellt, daß durch den Gemeinderatsbeschluß, Josef B. in den Heimatverband der Gemeinde Neukettenhof aufzunehmen, der Genannte gleichzeitig die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe, wenn also die Beschwerde für die Gemeinden die Kompetenz zur Verleihung des Staatsbürgerrechtes (jetzt der Landesbürgerschaft und damit auch der Bundesbürgerschaft) in Anspruch nimmt, eine Kompetenz, welche den politischen Landesstellen zuzustehen und nach Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes als Angelegenheit der Vollziehung des Landes der Landesregierungen zusteht, so ist dies eine Behauptung, welche in einer von einem Rechtsanwalte signierten Beschwerde einer weiteren Widerlegung nicht zu würdigen ist.

Der Ausspruch in betreff der Nutwillensstrafe gründet sich auf den § 41 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876, und auf § 2, Absatz 4 des Gesetzes vom 13. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 213.

3. Mangels einer rechtsverbindlichen Veröffentlichung entbehren die am 13. Februar 1924 zum Ausdruck gebrachten Anschauungen der Regierungen der tschechoslowakischen und österreichischen Republik über die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages der Rechtsverbindlichkeit.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1926, Z. A 34/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl F. gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 10. September 1925, Z. 96548/6, betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt: Die

angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der im Jahre 1880 in Brünn geborene Beschwerdeführer war in der Gemeinde Teltich in Mähren, Bezirk Datschitz, zuständig. Im Jahre 1916 wurde er auf die Militärunterrealschule in St. Pölten, Niederösterreich, als Lehrer und Adjutant kommandiert. Seit 1. August 1919 wohnt er auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik. Ueber sein Ansuchen wurde ihm mit Beschluß des Gemeindeauschusses St. Pölten vom 6. Dezember 1918 das Heimatrecht in dieser Gemeinde verliehen. Am 10. Oktober 1919 bat er um Streichung aus dem Heimatverband der Gemeinde St. Pölten. Das Gesuch enthielt die Bestätigung seines Truppentorpers, das ist des Ersatzbataillons Infanterieregiment Nr. 1, daß er sich im Sinne des Erlasses, Abteilung 1, Z. 28310 vom 27. August 1919 zum tschechoslowakischen Staate bekannt habe. In Erledigung des Gesuches wurde der Beschwerdeführer vom Gemeindevorstand der Stadt St. Pölten mit Bescheid vom 13. Oktober 1919 verständigt, daß seinem Ansuchen mit Rücksicht darauf, daß seine frühere Heimatgemeinde Teltich, Bezirk Datschitz, bisher von der inzwischen erfolgten Heimatrechtsänderung nicht verständigt wurde, Folge gegeben werde. Zugleich wurde die Streichung in der Gemeinderubrik durchgeführt.

Da die Behörden der tschechoslowakischen Republik sich auf den Standpunkt stellten, der Beschwerdeführer habe infolge seines Heimatrechtes in der Gemeinde St. Pölten die österreichische Bundesbürgerschaft erworben, wendete sich der Beschwerdeführer an das Bundesministerium für Inneres der Republik Oesterreich mit der Bitte um einen Ausspruch über die Frage seiner Heimatzuständigkeit und seines Staatsbürgerrechtes. Darauf erhielt er die Amtsbefestigung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Juli 1922, daß die mit Sitzungsbeschluß vom 6. Dezember 1918 erfolgte Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde St. Pölten ungesetzlich und daher rechtsunwirksam war, weil der Beschwerdeführer, wie nachträglich nachgewiesen wurde, in Teltich, Böhmen, Mähren, zuständig war und nicht in Teltich, Böhmen, somit im Zeitpunkte des obigen Sitzungsbeschlusses Ausländer gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe daher nie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die österreichische Bundesbürgerschaft beisehen. Auf Ersuchen des Generalkonsulates der tschechoslowakischen Republik vom 23. Oktober 1924 ließ sich die niederösterreichische Landesregierung in eine neuerliche Ueberprüfung der Angelegenheit ein und teilte dem Generalkonsulate mit Schreiben vom 16. März 1925 folgendes mit: „Hauptmann d. R. Karl F. hat am 6. Dezember 1918 gemäß § 7 der Heimatrechtsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, das Heimatrecht in St. Pölten erworben. Obwohl der Genannte keine Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben, noch für Oesterreich optiert, noch durch Freiverleihung die österreichische Staatsangehörigkeit erlangt hat, muß dieses Heimatrecht in St. Pölten als vor dem 16. Juli 1920 erworben mit Rücksicht auf den Umstand, daß Karl F. vorher in Teltich (Mähren), also auf dem zum ehemaligen Staate Oesterreich gehörigen Gebiete heimatberechtigt gewesen ist, im Sinne der übereinstimmend gelegentlich des Besuches der tschechoslowakischen Delegation in Wien am 13. Februar 1924 zum Ausdruck gebrachten Anschauungen der Regierungen der Tschechoslowakei und der Republik Oesterreich über die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages gemäß Artikel I dieses Vertrages als zu Recht bestehend und somit als Grundlage seiner österreichischen Bundesbürgerschaft von hieran anerkannt werden. Es wird daher die hieramtliche an die Gesandtschaft der tschechoslowakischen Republik in Wien gerichtete Note vom 4. August 1922, Z. VII—6171/3, mit welcher das vom Hauptmann Karl F. durch Sitzungsbeschluß des Gemeindeauschusses vom 6. Dezember 1918 erworbene Heimatrecht in St. Pölten als ungesetzlich und rechtsunwirksam erklärt und festgesetzt worden ist, daß der Genannte nie österreichischer Staatsangehöriger gewesen ist, hiemit widerrufen und ausgesprochen, daß Hauptmann Karl F. auf Grund seines am 6. Dezember 1918 erworbenen und noch dormalen im Sinne des Artikels I des Brünner Vertrages zu Recht bestehenden Heimatrechtes in St. Pölten österreichischer Bundesbürger ist.“ — Von dieser Entscheidung wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid des Stadtrates St. Pölten vom 24. März 1925 verständigt. Dem hiegegen erhobenen Rekurse gab das Bundeskanzleramt aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge.

Die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung, mit der bestätigt wurde, daß die mit Sitzungsbeschluss vom 6. Dezember 1918 erfolgte Aufnahme des Beschwerdeführers in den Heimatverband der Gemeinde St. Pölten ungesetzlich und daher rechtsunwirksam war und der Beschwerdeführer nie österreichischer Staatsangehöriger gewesen sei, erging am 26. Juli 1922 an den Beschwerdeführer und am 4. August 1922 an die Gesandtschaft der tschechoslowakischen Republik. Ihr war daher der zwischen dieser und der Republik Oesterreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz abgeschlossene und am 10. März 1921 in Kraft getretene Brünner Vertrag, B.-G.-Bl. Nr. 163 vom Jahre 1921, zugrunde zu legen. Gemäß Artikel I desselben anerkennt jeder der beiden Staaten die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten der Verträge mit Oesterreich und mit der tschechoslowakischen Republik in anderen Staaten gemäß den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Oesterreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für die Durchführung der Artikel 64 und 70 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikels 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik. Maßgebend ist daher § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, der durch die Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht abgeändert worden ist und demzufolge nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können.

Der Beschwerdeführer, dem das Heimatrecht in der Gemeinde St. Pölten, das ist in einer Gemeinde der Republik Oesterreich, am 6. Dezember 1918 frei verliehen wurde, war jedoch zur Zeit der Verleihung dieses Heimatrechtes nicht Staatsbürger der Republik Oesterreich, da er in ihrem Gebiete weder geboren noch zuständig war und die Staatsangehörigkeit zur Republik Oesterreich auch nicht durch Verleihung erworben hatte. Er war vielmehr als Ausländer anzusehen, dem das Heimatrecht in der Gemeinde St. Pölten nicht rechtsgültig verliehen werden konnte. Infolgedessen besitzt er ein Heimatrecht in der Republik Oesterreich im Sinne des Artikels I des Brünner Vertrages nicht und ist gemäß Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain auf Grund seines Heimatrechtes in Tetsch, Mähren, als Staatsangehöriger der tschechoslowakischen Republik anzusehen. Diese Rechtsanschauung entspricht auch dem Umstande, daß der frühere Staat Oesterreich gegenüber den beiden vertragsschließenden Republiken als fremder Staat anzusehen ist und der Beschwerdeführer daher, selbst wenn die Fiktion angenommen wird, daß er bis zur Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain als Staatsangehöriger der früheren Monarchie zu betrachten sei, gegenüber der Republik Oesterreich als Ausländer erscheint. Zu dem gleichen Resultate führen die Erwägungen, die der Verwaltungsgerichtshof seinem Erkenntnis vom 11. Februar 1922, Z. 1226, Nr. 13021 A der Sammlung, zugrunde gelegt hat.

Die angefochtene Entscheidung beruft sich zwar zu ihrer Begründung auf die gelegentlich des Besuches der tschechoslowakischen Delegation in Wien am 13. Februar 1924 zum Ausdruck gebrachten Anschauungen der Regierungen der tschechoslowakischen und österreichischen Republiken über die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages. Aber abgesehen davon, daß diese Vereinbarung keine rechtsverbindliche Veröffentlichung erfahren hat, geht auch aus den Runderlässen des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 25. März 1924, Z. 49647/8, und vom 20. Jänner 1925, Z. 48307/1924/8 an alle Landeshauptmänner und an den Bürgermeister von Wien (abgedruckt in der Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Heft 224, „Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht“, Wien 1926, österreichische Staatsdruckerei) hervor, daß sich die fragliche Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages nicht auf jene Fälle bezieht, die bisher in einem anderen Sinne entschieden worden sind. Im zweiten Erlasse wird ausdrücklich bemerkt:

„Die formelle Rechtskraft wird überall dort als vorhanden angenommen werden müssen, wo in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestande keine Aenderung eingetreten ist und eine andere Schlussfolgerung aus diesem Tatbestande nur mit Rücksicht auf die Aenderung der Spruchpraxis zu ziehen wäre.“

Da nun im vorliegenden Falle der Tatbestand, auf Grund dessen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Juli, beziehungsweise 4. August 1922 erfolgte, unverändert geblieben ist und der entscheidenden

Behörde bekannt war, kann die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages anlässlich des Besuches der tschechoslowakischen Delegation in Wien im Jahre 1924 auch nach dem Schlusssatze des oben zitierten Runderlasses auf die bereits rechtskräftig im Jahre 1922 entschiedene Angelegenheit keine Anwendung finden.

4. Mangelt es für die Abänderung eines Bescheides an einer gesetzlichen Bestimmung in den Verwaltungsvorschriften, so haben diesfalls die allgemeinen Verfahrensvorschriften (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274) Anwendung zu finden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1926, Z. A 204/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef Karl K. in Klosterneuburg gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 27. Februar 1926, Z. 89926, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Im Erlasse vom 27. Oktober 1921, Z. 126288, hat das Bundesministerium für Inneres und Unterricht im Sinne des § 8 der Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, ausgesprochen, daß der von Josef K., geboren am 8. August 1902 in Jglau und dahin zuständig, ledig, von Beruf Student, für sich nach Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (St.-G.-Bl. Nr. 303 vom Jahre 1920) angemeldete Anspruch auf Anerkennung der österreichischen Staatsangehörigkeit zu Recht bestehe. Als der Genannte auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1925, Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 286, die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde Wien anstrebe, setzte das Bundeskanzleramt mit der angefochtenen Entscheidung den vorbezogenen Erlaß außer Kraft, weil Josef K. mangels des vollendeten 18. Lebensjahres am 16. Juli 1920 selbständig nicht optionsberechtigt war.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte die hiegegen gerichtete Beschwerde in nachstehender Erwägung begründet: Nach § 3 der bezogenen Vollzugsanweisung stand das Optionsrecht grundsätzlich allen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes zu, die bis zum 16. Juli 1920 das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Diese Bestimmung stützt sich augenscheinlich auf den 1. Absatz des Artikels 78 des Staatsvertrages vom St. Germain-en-Laye, wo dieser Grundsatz zwar nicht mit solcher Deutlichkeit, aber immerhin durch die Worte zum Ausdruck gebracht wird, daß „Personen über 18 Jahre, die ihre österreichische Staatsangehörigkeit verlieren und eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 70 erwerben“ optieren können. Infolge Schlusssatzes des Artikels 80 hat diese Bestimmung über die Ausübung des Optionsrechtes auch auf die Option nach Rasse und Sprache Anwendung zu finden.

Was Rechtens sei, wenn dieser Voraussetzungen nicht entsprochen wurde, und welche Sanktion für den Fall einzutreten habe, wenn mit Auspruch der zuständigen Behörde die Optionsanmeldung eines Optanten in Behandlung gezogen und aufrecht erledigt wurde, der, bezogen auf den 16. Juli 1920, das Alter von 18 Jahren noch nicht völlig zurückgelegt hatte, ist weder im Staatsvertrage, noch in der Vollzugsanweisung ausgesprochen. Es haben daher diesfalls die allgemeinen Verfahrensvorschriften zur Anwendung zu gelangen.

Zunächst sei festgestellt, daß das Alter des Beschwerdeführers und daher die Tatsache, daß er am 8. August 1902 geboren, am 16. Juli 1920 noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben konnte, dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zur Zeit der Erlassung der Entscheidung über die Optionsanmeldung vom Jahre 1921 bekannt sein mußte, da in der Entscheidung der Geburtstag des Beschwerdeführers ausdrücklich angeführt wird. Durch diese Entscheidung, die einer Berufung nicht mehr unterlag, sind aber dem Beschwerdeführer Rechte erwachsen, namentlich das Recht auf die österreichische Bundesbürgerschaft.

Das belangte Bundeskanzleramt konnte daher zufolge Absatz 3 im § 68 des zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung bereits in Kraft gestandenen allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274, den Optionsbescheid ex 1921 nur insoweit abändern, als dies zur Beseitigung oder Abwehr der dort angedeuteten Mißstände oder Schädigungen unvermeidlich gewesen wäre. Da jedoch diese Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zu-

trifft, mangelte es an der Möglichkeit und Zulässigkeit eines Widerrufs der Optionsentscheidung von Amts wegen (§ 68, Absatz 2 und 3, allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und es wäre, falls in dem Vorlaageberichte des Wiener Magistrates vom 29. Jänner 1926, M. Abt. 50/III/13632/25, das Anbringen eines Beteiligten erblickt werden sollte, dieser Antrag gemäß § 68, Absatz 1 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen.

Böser Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Verwaltungsstraffällen.

M. Abt. 5/16/27.

Wien, am 7. Jänner 1927.

Ueber die Frage des bösen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit bei administrativen Straffällen hat der Verwaltungsgerichtshof anlässlich einer Beschwerde über ein Strafserkenntnis wegen Gefährdung der Wertwachstumsabgabe am 16. November 1926 (Z. N. 246/26) folgendes bemerkenswerte Erkenntnis gefällt, das auszugsweise wiedergegeben wird:

Nach § 29 des Gesetzes vom 29. August 1922, Z.-G.-Bl. für Wien Nr. 126, sind Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines bevollmächtigten Stellvertreters, wodurch die Abgabe verfürzt oder der Verfürzung ausgesetzt wird, als Uebertretungen zu bestrafen. Das Gesetz selbst unterscheidet daher nicht zwischen strafbaren Thathandlungen, die auf bösen Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Schon aus diesem Grunde kann der angefochtene Entscheidung nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden, daß sie sich auf die Frage, ob hier böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit anzunehmen ist, nicht eingelassen hat; denn jede Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen, welche zur Verfürzung der Abgabe geeignet ist, ist strafbar; auf die nähere Qualifizierung der Schuldseite der Thathandlung kommt es nicht an. Die angefochtene Entscheidung hat aber nur eine Gefährdung der Wertwachstumsabgabe angenommen und sie war hiezu im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 275, voll berechtigt, nachdem daselbst normiert wird, daß, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Wenn der Beschwerdeführer in Kenntnis aller dieser Umstände das Bekenntnis zur Wertwachstumsabgabe unrichtig ausfüllte, sich die unrichtig datierte Rechnung verschaffte, sie dem Bekenntnis beifügte und das Bekenntnis von den Verkäufern unterfertigen ließ, um es dann selbst bei der Behörde zu überreichen, so liegt darin allermindestens eine grobe Fahrlässigkeit. Insofern die Beschwerde sich gegen die Höhe des Strafausmaßes richtet, erschien sie unzulässig. Mit dem Bundesverfassungsgesetze vom 13. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268, ist allerdings der Art. 129 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, abgeändert worden. Nach diesem § 31. beziehungsweise dem darunter eingeordneten Art. 131 ist in Verwaltungsstrafsachen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof allerdings für zulässig erklärt worden und zwar nicht bloß wegen behaupteter Rechtswidrigkeit, sondern auch wegen der Höhe der Strafe. Allein nach Art. II dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Art. I, § 31, erst gleichzeitig mit dem gemäß Art. 136 des Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes in Kraft. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher dermalen zwar berechtigt, ein Strafserkenntnis der Verwaltungsbehörden auf seine Rechtswidrigkeit zu überprüfen und zwar nach Art. 129 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, und § 36 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, er ist aber bei dem Abgange des in Aussicht gestellten Bundesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes nicht zuständig, im Punkte der Höhe der Strafe dermalen eine Entscheidung zu fällen. Im letzteren Falle handelt es sich nicht um eine Rechtswidrigkeit, sondern um einen Auspruch der Verwaltungsbehörde, welchen sie innerhalb der gesetzlichen Schranken nach freiem Ermessen gefällt hat.

Rechtsverfönllichkeit der offenen Handelsgesellschaften vom abgaberechtliehen Standpunkte aus betrachtet.

M. Abt. 5/652/26.

Wien, am 8. Jänner 1927.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1926, Z. N. 360/26.

Die beiden Miteigentümer haben ihr Haus der offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter sie sind, vermietet und beanspruchen die nach dem Wohnbauförderungsgesetz dem Hauseigentümer gebührende zehnpromzentige Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Steuer. Die Abweimung dieses Anspruches in erster und zweiter Instanz hat der Verwaltungsgerichtshof über die dagegen ergriffene Beschwerde mit folgender Begründung bestätigt:

Für die abgaberechtlieh entscheidende Frage, wer steuerpflichtige Person ist, kann nicht die lediglich formalrechtliche Auseinanderhaltung von offener Handelsgesellschaft und Gesellschaftern maßgebend sein, sondern nur die wirtschaftliche Verschiedenheit beider, nämlich der Umstand, ob die Rechtspersönlichkeit auch materiell vollkommen selbständig und in dieser Richtung von ihrem Träger verschieden ist oder nicht. Dies kann beispielsweise von der Aktiengesellschaft behauptet werden, welche in materieller Beziehung der alleinige Träger der Rechtspersönlichkeit, ein von ihren Mitglieclern wirtschaftlich vollkommen getrenntes, durchaus selbständiges Rechtssubjekt ist, trifft aber nicht bei der offenen Handelsgesellschaft zu. Wenn diese auch unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, so ist die Firma doch nichts anderes als der Name, unter welchem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt, diejenigen aber, welche bei einer offenen Handelsgesellschaft das Handelsgewerbe betreiben, sind die zu derselben vereinigten physischen Personen, die Gesellschafter, und diese sind es, welche für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften. Wenn auch der offenen Handelsgesellschaft durch den Art. 111 des Handelsgesetzbuches der für ihre Wirksamkeit erforderliche formale Rechtsboden gegeben ist, sind wirtschaftlich doch die Gesellschaft und die Gesellschafter ein und dasselbe und dieses Moment ist das ausschlaggebende. Wenn der Art. 91 des Handelsgesetzbuches von einem Eigentume der Gesellschaft und Art. 111 davon spricht, daß die Gesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen könne, so besagt dies im Zusammenhalte mit Art. 85 nichts anderes, als daß das erwähnte Eigentum, die erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten solche der zum Betriebe des Handelsgewerbes vereinigten Personen sind. Gegen die Anschauung, es sei die offene Handelsgesellschaft ein den eigenen Gesellschaftern gegenüber selbständiges Rechtssubjekt eigenen Vermögens spricht der Umstand, daß das Handelsgesetzbuch einen Anteil der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ausdrücklich anerkennt und den Gewinn und Verlust unmittelbar auf die Gesellschafter aufteilt, daß die Gesellschafter primär für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften und daß der Bestand der Gesellschaft nicht nur von der Existenz, sondern auch von der Individualität der einzelnen Mitgliecler derart abhängig ist, daß der Eintritt der rechtlichen Unfähigkeit eines Gesellschafters zur freien Vermögensverwaltung die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat, was doch, wenn die Gesellschaft hinsichtlich ihres Vermögens den Gesellschaftern gegenüber selbständig wäre, ohne Einfluß auf ihren Fortbestand bleiben müßte. Ist dieses richtig, so sind die Firmeninhaber identisch mit den Hauseigentümern, selbst wenn intern und buchmäßig die Firma an die Hauseigentümer einen Mietzins zahlt, was zu dem Zwecke eingerichtet worden sein kann, um die wirtschaftlichen Erträge einerseits der Häuser und andererseits der Firma überblicken zu können.

Gerichtliche Einbringung von Mahn- und Pfändungsgebühren.

M. Abt. 5/88/27.

Wien, am 28. Jänner 1927.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat über einen Rekurs der verpflichteten Partei zu Z. R. XLI 1868/26 vom 22. Dezember 1926 die angefochtene Exekutionsbewilligung mit folgender Begründung bestätigt:

Der Verpflichtete fühlt sich durch den angefochtene Beschlus insofern beschwert, als das Exekutionsgericht auf Grund des Rückstandsausweises der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk die Exekution auch zur Vereinarbringung der Mahngebühr von 10-7 S und der Pfändungsgebühr von 20-14 S bewilligt hat. Das Rekursgericht vermaa sich dem Bedenken der verpflichteten Partei nicht anzuschließen. Es ist zu erwähnen, daß der Verpflichtete es unterlassen hat, gegen den Rückstandsausweis ein

Rechtsmittel einzubringen und daß durch dieses Verhalten des Verpflichteten der Rückstandsausweis vollstreckbar geworden ist. In eine materiellrechtliche Überprüfung des Exekutionstitels hat sich das Gericht überhaupt nicht einzulassen. In formeller Beziehung aber bestehen gegen den Inhalt des Rückstandsausweises keine Bedenken, da die Aufnahme der Mahn- und Pfändungsgebühren in den Rückstandsausweis durch § 11, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 276, (Verwaltungsvollstreckungsgezet) gedeckt ist, wonach die Kosten der Vollstreckung den Verpflichteten zur Last fallen und gemäß § 3 des genannten Gesetzes einzubringen sind.

Der Rekurs mußte daher ohne Erfolg bleiben."

Kundmachung.

Einschränkende Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und die Beförderung besonders schwerer Lasten im Wiener Gemeindegebiete.

M. Abt. 52/3612/26.

Wien, am 1. Februar 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Im Wiener Gemeindegebiete darf kein Kraftfahrzeug mehr verkehren, dessen Räder Vollgummibereifung besitzen.

2. Kraftfahrzeuge für eine Nutzlast bis zu drei Tonnen müssen mit Luftbereifung versehen sein.

3. Kraftfahrzeuge für eine Nutzlast von über drei Tonnen dürfen nur mit Luftbereifung oder mit einer vom Magistrat allgemein oder im einzelnen Falle für zulässig erklärten sogenannten hochelastischen Vereifung ausgestattet sein.

Jeder solche Reifen muß auf beiden Seiten des Stahlbandes an mehreren Stellen ein vom Magistrat bestimmtes Zeichen tragen, das auch die Höhe der Schichte über dem Stahlband in Zentimetern angibt, bis zu der der Reifen abgefahren werden darf.

4. Die Bestimmung des Punktes 1, gilt auch für Anhängewagen: sie sind zumindest mit einer hochelastischen Vereifung im Sinne des Punktes 3 auszustatten.

5. Das Eigengewicht der Kraftwagen darf fünf Tonnen, die Nutzlast der Kraftwagen oder Anhänger je fünf Tonnen nicht übersteigen.

6. Mehr als ein Anhängewagen darf nicht verwendet werden.

7. Für Spezialkraftfahrzeuge und solche mit mehr als zwei Achsen sowie für den internationalen Durchzugsverkehr können Ausnahmen von den obigen Bestimmungen vom Magistrat (M. Abt. 20) zugeteilt werden.

Gewerbeberechtigten Lastfuhrwerksunternehmern, die Lastkraftwagen bis zu drei Tonnen Nutzlast im Zeitpunkt der Erlassung dieser Kundmachung bereits besitzen und nachweisen, daß die Umgestaltung der Räder auf Luftbereifung Kosten verursacht, die ihre Existenz gefährden, kann der Magistrat (M. Abt. 20) über Ansuchen bis auf Widerruf ausnahmsweise die Verwendung einer hochelastischen Vereifung im Sinne des Punktes 3 dieser Kundmachung gestatten.

Eine solche Bewilligung ist nicht übertragbar, erlischt daher beim Wechsel im Besitz des Wagens. Der Lenker hat sie auf der Fahrt stets bei sich zu führen und den Wachorganen über Verlangen vorzuweisen.

8. Mit Lokomobilen, Straßenwalzen und bespannten Wagen, deren Gewicht einschließlich der Ladung mehr als zehn Tonnen beträgt, ebenso mit Motorlastkaren und mit nicht auf Rädern laufenden Kraftfahrzeugen dürfen die Straßen des Wiener Gemeindegebietes nur unter Einhaltung des von der M. Abt. 20 im einzelnen Falle bestimmten Fahrtweges und unter Beobachtung der erteilten Vorschriften befahren werden. Den Weisungen der jeder einzelnen Beförderung vom Magistrat auf Kosten der Partei beizugebenden Personen ist während der Fahrt genau Folge zu leisten.

Um Bekanntgabe des Fahrtweges und der Vorschriften ist bei der genannten Magistratsabteilung unter Angabe des Gewichtes, des Ausgangspunktes und des Fahrzieles mindestens 48 Stunden vor Durchführung der betreffenden Beförderung anzufuchen.

Dreischige Traktoraggregate, das sind Lastenzüge, bei denen auf die Hinterachse eines motorisch bewegten Zugwagens ein einachsiger Lastwagen aufgelegt ist, dürfen im Wiener Gemeindegebiete nur mit besonderer Bewilligung des Wiener Magistrates, Abteilung 20, verkehren.

9. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

10. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1928 in Kraft. Mit diesem Tage treten die Magistratskündmachungen vom 10. April 1920, M. Abt. IV 626/20, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete, die Magistratskündmachung vom 30. Dezember 1911, M. Abt. IV 4312/1911, betreffend das Befahren der Wiener Straßen mit Lokomobilen usw., sowie die Magistratskündmachung vom 1. Juli 1926, M. Abt. 52/1922/26, betreffend den Traktorenverkehr in Wien (Verordnungsblatt XVI/1926, S. 122) außer Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

36. Abänderung der Verordnung betreffend die Erlassung eines Statutes für die Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien.

37. Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Vereinigungen „Oesterreichische Musiklehrerschaft“.

38. Anzeigepflicht bei spinaler Kinderlähmung und Schlafkrankheit.

39. Abänderung der Vorschriften über die Einfuhr von frischen Kartoffeln in das Bundesgebiet.

40. Gebührenverordnung und Racheichungsfrist des Mehapparates des W. F. Duq.

41. Gestattung des Bieraufkräusens.

42 und 43. Druckfehlerberichtigung.

44. Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorordnung zum handelsstatistischen Gesetze.

45. Durchführungsvorordnung zu den allgemeinen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes.

46. Internationales Uebereinkommen wegen Abänderung der zur internationalen Vereinheitlichung und Vervollkommnung des metrischen Systems in Paris am 20. Mai 1875 unterzeichneten Konvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements.

47. Ausscheidung der Gemeinde Hohenems in Vorarlberg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.

48. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

49. Zweites Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit der tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

50. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Aenderung der österreichischen vertragsmäßigen Zölle für Milch und Rahm.

51. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

52. Aufhebung der Beschränkungen der Ausfuhr von Kohlen und Koks.

53. Uebereinkommen über das internationale Regime der Eisenbahnen.

54. Uebereinkommen über die Durchleitung elektrischer Energie und Unterzeichnungsprotokoll.

55. Uebereinkommen über die Nutzbarmachung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, und Unterzeichnungsprotokoll.

56. Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

57. Erste Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).

58. Fünfzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

59. I. Durchführungsvorordnung zum Leibrentengesetz.

60. Aenderungen der Postordnung.